

Beilage 602/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Öö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Öö. LKUGF-Novelle 2005)

[Verfassungsdienst: Verf-1-001002/140-2005]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

1. Einbeziehung der "neuen" Landesvertragslehrer(innen) in die LKUF

Durch die 58. ASVG-Novelle, BGBl. I Nr. 99/2001 und die 28. B-KUVG-Novelle, BGBl. I Nr. 102/2001, wurden jene Vertragsbediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis auf einer dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichartigen landesgesetzlichen Regelung beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, mit Wirkung vom 1. August 2001 aus der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen und hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung in das B-KUVG und somit zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) überführt. Die Teilversicherung in der Pensionsversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt blieb davon unberührt. Da das Dienstverhältnis der Landesvertragslehrer(innen) jedoch nicht auf landesgesetzlichen Regelungen, sondern auf bundesgesetzlichen Regelungen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) beruht, trat bezüglich der Landesvertragslehrer(innen) keine Änderung der Versicherungspflicht ein und blieben diese weiterhin nach dem ASVG pflichtversichert.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber im Zuge des 3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 171/2004, eine Gleichstellung der Landesvertragslehrer mit den übrigen Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften geschaffen, indem er die Landesvertragslehrer(innen) nunmehr ebenfalls ausdrücklich in das B-KUVG einbezogen hat (§ 1 Abs. 1 Z. 17 lit. b sublit. cc B-KUVG). Dies bedeutet, dass mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Bediensteten der Länder, deren Dienstverhältnis auf dem Landesvertragslehrergesetz 1966 beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung in das B-KUVG überführt wurden.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2005 ausgesprochene Ermächtigung im Landesvertragslehrergesetz 1966, (§ 2 Abs. 1 lit. c und § 2 Abs. 2 lit. m) sowie die Bestimmungen der §§ 2 und 3 B-KUVG eröffnet sich nunmehr für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die "neuen" Landesvertragslehrer(innen) aus dem Zuständigkeitsbereich der BVA bzw. des B-KUVG herauszulösen und in die Öö. LKUF aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit soll durch das vorliegende Landesgesetz Gebrauch gemacht werden.

Damit stehen den "neuen" Landesvertragslehrern und Landesvertragslehrerinnen künftig ebenfalls die Leistungen der Öö. LKUF

zur Verfügung. Darüber hinaus sollen aber auch weiterhin Bestimmungen des ASVG in jenen Bereichen gelten, in denen das Oö. LKUFG wegen der Anknüpfung an das Beamtendienstrecht keine eigenen Regelungen hat. Dies sind insbesondere die Bestimmungen über das Krankengeld sowie das Wochengeld.

2. Weitere Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

Im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene, insbesondere rechtliche Weiterentwicklungen im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG

a) hinsichtlich der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer(innen) in Verbindung mit § 109 und § 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984

b) hinsichtlich der Landesvertragslehrer(innen) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. m Landesvertragslehrergesetz 1966.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufnahme der Landesvertragslehrer(innen) in die LKUF werden dem Land voraussichtlich keine Mehrkosten erwachsen. Dies vor allem deshalb, da die Dienstgeberbeiträge nach dem Oö. LKUFG (3,6 % in der Krankenfürsorge und 0,47 % in der Unfallfürsorge) nicht höher sind als jene nach dem B-KUVG. Im Übrigen werden die Besoldungskosten - dazu gehören auch Geldleistungen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften - dem Land Oberösterreich vom Bund weitgehend refundiert (§ 4 Finanzausgleichsgesetz 2005). Für die LKUF ist auf lange Sicht mit der Zunahme der Mitgliederzahl ein erhöhter Verwaltungsmehraufwand (ca. 2 Dienstposten) zu erwarten.

IV. EU-Konformität

Durch die im Gesetzentwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 lit. c und lit. d):

Mit dieser Bestimmung werden die Landesvertragslehrer(innen) für allgemein bildende und für berufsbildende Pflichtschulen, deren Dienstverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, in die LKUF als Mitglieder aufgenommen. Derzeit sind auf Grund der Bestimmung des § 203 Abs. 2 B-KUVG die geringfügig Beschäftigten (Entgelt nicht über den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag) aus der Gruppe der "VB-neu" bis zum In-Kraft-Treten einer Geringfügigkeitsgrenze, jedenfalls aber bis Ende 2005, vom B-KUVG ausgenommen. Die im § 2 lit. c enthaltene Ausnahmebestimmung beinhaltet daher eine analoge Regelung.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005 wurde im ASVG (64. Novelle zum ASVG) die Beitragsabfuhr für pensionierte Vertragsbedienstete sicher gestellt (§ 73 Abs. 1, 2 und 2a ASVG). Demnach richtet sich die Höhe der Beiträge nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen und sind die von der Pensionsversicherungsanstalt eingehobenen Beiträge an die zuständige Krankenfürsorgeeinrichtung zu überweisen. Damit können im Hinblick auf eine Kontinuität des Versicherungsverlaufes und der Leistungserbringung künftig auch jene Landesvertragslehrer(innen), die bereits im Aktivstand Mitglieder der Oö. LKUF waren in der Pension weiterhin bei der Oö. LKUF verbleiben.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Begriffsanpassung durch die Aufnahme der Landesvertragslehrer(innen) in die Oö. LKUF sowie eine Zitierungsanpassung auf Grund zwischenzeitig erfolgter Novellen von Bundesgesetzen. Darüber hinaus soll der Zeitraum der Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge auf die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 i.d.g.F. verlängert werden. Diese Neuregelung dient der Rechtsklarheit und entspricht den bundesgesetzlichen Regelungen für die Sozialversicherungsträger (§ 28 Kinderbetreuungsgeldgesetz, § 1 Abs. 1 Z. 20 B-KUVG). Da dem Land Oberösterreich die von diesem in dieser Zeit zu tragenden Beiträge (§ 9 Abs. 5 Z. 1 Oö. LKUF) refundiert werden (§ 39j Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und § 4 Finanzausgleichsgesetz 2005), ist diese Neuregelung kostenneutral.

Zu Art. I Z. 3 und Z. 4 (§ 4):

Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Änderungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302 i.d.g.F. Nach diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen ist neben der bisher bereits möglichen Außerdienststellung nunmehr auch eine gänzliche Dienstfreistellung unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu Art. I Z. 5 (§ 5 Abs. 3 - 7):

Den Mitgliedern stehen für sich und für die anspruchsberechtigten Angehörigen während der Mitgliedschaft sowie auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus - solange es sich um ein und denselben Fürsorgefall handelt - die Ansprüche der Krankenfürsorge zeitlich unbegrenzt zu. Diese Bestimmungen decken sich mit den einschlägigen Bestimmungen des B-KUVG (§ 55 a) sowie jenen nach dem Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete - Oö. KFLG (§ 7 Abs. 3 - Abs. 6). Abs. 7 entspricht der Bestimmung des § 55 Abs. 4 B-KUVG.

Zu Art. I Z. 6 bis 9, 11, 21, 23, 26 und 28 (§§ 6, 8 Abs. 1 Z. 2 lit. a sublit. bb, 9 Abs. 3 lit. c, 28 Abs. 1, 35 Abs. 6 Z. 2, 36 Abs. 3 Z. 8 und 39a Abs. 1):

Diese Bestimmungen beinhalten Anpassungen an mittlerweile geänderte entsprechende bundesgesetzliche Bestimmungen, wie z.B. das B-KUVG (Z. 7 und 9), das LDG 1984 (Z. 11) oder das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. (Z. 21, 23, 26 und 28).

Zu Art. I Z. 10 und 16 (§ 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 10):

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden - Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, wird im § 29 AIVG der Fortbestand der Krankenversicherung angeordnet; im § 29 Abs. 2 AIVG wird der Anspruch auf Sachleistungen (Geldleistungen: Krankengeld und Wochengeld) eingeschränkt; dies soll auch für die LKUF gelten.

Bei Krankenversicherungsfreien Dienstverhältnissen, zu denen auch Landeslehrer(innen) und "neue" Landesvertragslehrer(innen) zählen, schreibt § 31 AIVG abweichend vom § 29 AIVG vor, dass bei vergleichbarem gesetzlichen Anspruch des Dienstnehmers aus der Krankenfürsorge aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung auch die Beitragsleistungen für die Krankenfürsorge geleistet werden. Bei einer gänzlichen Freistellung im Rahmen der Familienhospiz trägt die (Dienstgeber wie Dienstnehmer-)beiträge im Ergebnis die Arbeitslosenversicherung; der Beamte erhält zwar alle Sachleistungen aus der Krankenfürsorge, zahlt aber für die Dauer der Freistellung keine Beiträge.

Zu Art. I Z. 12 und 18 (§ 9 Abs. 2 Z. 2a und § 14 Abs. 2):

Analog zu § 19 Abs. 1 Z. 5 B-KUVG ist für die Landesvertragslehrer(innen) das Entgelt im Sinn des § 49 ASVG die Bemessungsgrundlage für Beiträge in der Kranken- und Unfallfürsorge.

Zu Art. I Z. 13 (§ 9 Abs. 5 Z. 5):

Auf Grund der Bestimmung des § 9 Abs. 4 Oö. LKUG ist die Höhe des Beitragessatzes in der Satzung festzusetzen. Die dort festgelegten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge orientieren sich an jenen nach dem B-KUVG. Um diese Beitragssätze weiterhin in der Satzung in Anlehnung an das B-KUVG festlegen zu können, ohne im Widerspruch zum Oö. LKUG zu stehen, ist die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung erforderlich.

Zu Art. I Z. 14, 15 und 19 (§§ 9 Abs. 7, 9 Abs. 9 und 14 Abs. 3 und Abs. 5):

Erforderliche Anpassungen, die durch die Aufnahme der Landesvertragslehrer(innen) bedingt sind.

Zu Art. I Z. 17 (§ 9b):

§ 30a B-KUVG verweist hinsichtlich der Vertragsbediensteten des Bundes im Wesentlichen auf folgende Bestimmungen des ASVG:

- Verlängerung bzw. Weiterbestand der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2;
- Wirkung der An- und Abmeldung der Pflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz;
- Beitragspflicht während einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 57;
- Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge gemäß § 58 Abs. 1, 4 und 6;
- Entrichtung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1;
- Abfuhr der Beiträge an die Träger der Pensionsversicherung gemäß § 63;
- Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 63a ASVG;
- Erstattung der Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 70 Abs. 2 bis 4.

§ 84 B-KUVG verweist hinsichtlich der Vertragsbediensteten des Bundes im Wesentlichen auf folgende Bestimmungen des ASVG:

- Verwirkung des Leistungsanspruches gemäß § 88;
- Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen gemäß § 91;
- Entziehung von Leistungsansprüchen gemäß § 99;

- Erlöschen von Leistungsansprüchen gemäß § 100 Abs. 1 lit. a;
- Auszahlung der Leistungen gemäß § 104 Abs. 1;
- Aufgaben der Krankenversicherung für den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 116 Abs. 1 Z. 2;
- Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 117 Z. 1, 3 und Z. 4 lit. d;
- Ermächtigung für satzungsmäßige Mehrleistungen gemäß § 121 Abs. 3;
- Anrechnung von Zeiten auf die Wartezeit gemäß § 121 Abs. 4;
- Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung gemäß § 122;
- Satzungsermächtigung über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gemäß § 131 Abs. 2 erster Satz;
- Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a;
- Dauer der Krankenbehandlung gemäß § 134;
- Krankengeld gemäß den §§ 138 bis 143;
- Wochengeld gemäß den §§ 162 sowie 165 bis 168.

§ 85 B-KUVG bestimmt, dass abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Bemessungsgrundlage für das Krankengeld gemäß den §§ 138 ff ASVG ein Dreißigstel der um ein Sechstel erhöhten Beitragsgrundlage im letzten Monat mit vollem Entgeltanspruch. Kommt ein solcher Monat nicht in Betracht, so ist der Monat des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

Zu Art. I Z. 20, 24 und 27 (§ 25 Abs. 3, § 35 Abs. 6 Z. 7 und § 39 Abs. 7):

Verfahrens Anpassungen bedingt durch die Aufnahme der "neuen" Landesvertragslehrer(innen) in die LKUF.

Zu Art. I Z. 22 (§§ 34 Abs. 1 lit. b und c sowie 35 Abs. 1 lit. b und c):

Durch die Aufnahme der "neuen" Vertragslehrer(innen) in die Oö. LKUF soll den Zentralausschüssen ermöglicht werden, künftig auch solche Landesvertragslehrer(innen) in den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat der Oö. LKUF entsenden zu können.

Zu Art. I Z. 25 (§ 36 Abs. 3 Z. 4):

Da die Bestimmung des § 18 Abs. 2 zweiter Satz im Zuge der Oö. LKUF-Novelle 1997 (LGBl. Nr. 88) entfallen ist, erübrigt sich auch der noch im § 36 Abs. 3 Z. 4 auf diese Bestimmung bezugnehmende Hinweis.

Zu Art. I Z. 29 (§ 52):

Diese Bestimmung bezweckt eine nahtlose Überführung der "neuen" Landesvertragslehrer(innen) von der BVA zur LKUF. Durch die Wahrung aller Leistungsansprüche sind Nachteile der Landesvertragslehrer durch den Wechsel ausgeschlossen.

Abs. 2 korrespondiert mit der neuen Bestimmung des § 5 Abs. 5 und 6, welche dem § 55a B-KUVG nachgebildet ist.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

1. gemäß § 26 Abs. 5 LGO davon absehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen und

2. das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2005) beschließen.

Linz, am 4. Juli 2005

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorge geändert wird
(Oö. LKUFG-Novelle 2005)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 55/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird am Ende der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. c und lit. d werden angefügt:

"c) die im Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landesvertrags-lehrer(innen) für allgemein bildende Pflichtschulen und für Berufsschulen, deren Dienstverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird - ausgenommen die Lehrer(innen) an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Personen, deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2005, genannten Betrag nicht übersteigt - , soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezüge-gesetz des Bundes, nach einem bezügerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union vorgesehen ist;

d) die Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses gemäß lit. c

1. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2005, oder nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 beziehen oder

2. Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2005, beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z. 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 8 ASVG versichert sind."

2. § 3 lautet:

"§ 3

Mitgliedschaft bei Karenzen und Bezug des Kinderbetreuungsgeldes

Landeslehrer(innen) und Landesvertragslehrer(innen) bleiben während der Dauer einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004, oder nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004, sowie während der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004, Mitglieder der LKUF."

3. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Mitgliedschaft zur LKUF wird für die Dauer einesurlaubes unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer gänzlichen Außerdienststellung bzw. einer gänzlichen Dienstfreistellung unterbrochen."

4. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) im Fall der gänzlichen Außerdienststellung und der gänzlichen Dienstfreistellung, wenn das Mitglied dies innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung bzw. der Dienstfreistellung beantragt."

5. Dem § 5 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

"(3) Anspruch auf die Leistungen besteht, wenn das anspruchsbegründende Ereignis während der Mitgliedschaft oder der Angehörigeneigenschaft eingetreten ist oder die Krankheit im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft oder der Angehörigeneigenschaft bereits bestanden hat. Die Leistungen sind in beiden Fällen auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus weiterzugewähren, solange es sich um ein und dasselbe anspruchsbegründende Ereignis handelt.

(4) Tritt im Fall des Abs. 3 zweiter Satz während der Gewährung von Leistungen aus dem Fürsorgefall der Krankheit eine Änderung in der Fürsorge- oder Versicherungszuständigkeit ein, geht die Leistungszuständigkeit auf den zuständig gewordenen Träger der Krankenfürsorge oder Krankenversicherung über. Hierbei sind die Leistungen vom zuständig gewordenen Träger der Krankenfürsorge oder Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften weiter zu gewähren.

(5) Tritt während der Gewährung (des Ruhens) von Kranken- oder Wochengeld eine Änderung in der Fürsorge- oder Versicherungszuständigkeit ein, bleibt die LKUF für den bestehenden Fürsorgefall weiterhin leistungszuständig.

(6) Tritt innerhalb eines Zeitraumes zwischen dem Beginn der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und der tatsächlichen Einbindung ein Wechsel in der Fürsorge- oder Versicherungszuständigkeit ein, hat ab diesem Zeitpunkt der zuständig gewordene Träger der Krankenfürsorge oder Krankenversicherung die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, mit Ausnahme des Wochengeldes (Abs. 5), zu erbringen.

(7) Für die Zeit der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 lit. c besteht kein Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld."

6. Im § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz wird der Ausdruck "Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege" durch den Ausdruck "Pflegschaftsgerichtes in Obsorge" ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 Z. 1 zweiter Halbsatz lautet:

"die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie

a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.

157/2004, bezogen wird oder

b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;"

8. Im § 6 Abs. 6 lit. c wird das Zitat "§ 4 Abs. 2 Z. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996" durch das Zitat "§ 4 Abs. 2 Z. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2004" ersetzt.

9. Dem § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. a sublit. bb wird folgender Halbsatz angefügt:

"ferner auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs oder einer Heilmasseurin, der (die) nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist;"

10. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Im Fall einer Familienhospizfreistellung besteht nur Anspruch auf Sachleistungen."

11. Im § 9 Abs. 3 lit. c wird das Zitat "im § 15 Abs. 1 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302" durch das Zitat "in den §§ 15, 59a, 59b und 59c Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2005" ersetzt.

12. Im § 9 Abs. 2 wird nach Z. 2 folgende Z. 2a eingefügt:

"2a. Bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. c das Entgelt im Sinn des § 49 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2005;"

13. § 9 Abs. 5 Z. 5 lautet:

"5. im Übrigen vom Mitglied und vom Land Oberösterreich gemeinsam nach Maßgabe der in der Satzung festgesetzten Aufteilung in Prozenten der Beitragsgrundlage."

14. In den §§ 9 Abs. 7 und 14 Abs. 5 wird jeweils nach der Wortfolge "bis zum 5." die Wortfolge "bzw. bei Landesvertragslehrern oder Landesvertragslehrerinnen bis zum 15." eingefügt.

15. Im § 9 Abs. 9 wird nach dem Wort "Landeslehrers" die Wortfolge "bzw. das Entgelt des Landesvertragslehrers oder der Landesvertragslehrerin" eingefügt.

16. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Bei einer Familienhospizfreistellung gelten hinsichtlich der Beiträge die §§ 29 und 31 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2004."

17. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

"§ 9b

Sonderbestimmungen für Landesvertragslehrer(innen)

Für Personen nach § 2 lit. c und lit. d gelten die §§ 30a, 84 und 85 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2004, sinngemäß."

18. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beiträge ist § 9 Abs. 2 Z. 1 und 2a sowie Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden."

19. Im § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort "Landeslehrers" die Wortfolge "bzw. das Entgelt des Landesvertragslehrers oder der Landesvertragslehrerin" eingefügt.

20. Im § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Personen nach § 2 lit. c und lit. d wird die Einstellung der Leistung mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung der Entscheidung der LKUF folgt."

21. Im § 28 Abs. 1 wird das Zitat "§ 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989" durch das Zitat "§ 4 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005" ersetzt.

22. In den §§ 34 Abs. 1 lit. b und c sowie 35 Abs. 1 lit. b und c entfällt jeweils das Wort "öffentlich-rechtlichen".

23. Im § 35 Abs. 6 Z. 2 entfällt die Wortfolge "einschließlich der Datenschutzverordnung im Sinne des Datenschutzgesetzes".

24. § 35 Abs. 6 Z. 7 wird durch folgende Z. 7, 7a und 7b ersetzt:

"7. Die Erlassung von Bescheiden hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge bei Personen nach § 2 lit. a und b;

7a. Die Entscheidung über Rentenansprüche bei Personen nach § 2 lit. c und lit. d;

7b. Die Beschlussfassung hinsichtlich freiwilliger Leistungen;"

25. § 36 Abs. 3 Z. 4 entfällt.

26. § 36 Abs. 3 Z. 8 lautet:

"8. Die Wahrnehmung der Auftraggeberfunktion im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen."

27. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Für Personen nach § 2 lit. c und lit. d gelten die Abs. 1 bis 4 nicht. Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte."

28. Im § 39 a Abs. 1 wird das Zitat "Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1988 und der Kundmachung BGBl. Nr. 609/1989" durch das Zitat "Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005" ersetzt.

29. Dem § 51 wird folgender § 52 angefügt:

"§ 52

Übergangsbestimmungen zur Aufnahme der Landesvertragslehrer(innen) in die LKUF

(1) Bestehende Leistungsansprüche von Personen nach § 2 lit. c und lit. d aus der Unfallversicherung oder Krankenversicherung an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gelten mit 1. September 2005 als Leistungsansprüche an die LKUF.

(2) Abs. 1 gilt nicht für bestehende Kranken- und Wochengeldansprüche.

(3) Am 1. September 2005 bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter anhängige Verfahren sind von der LKUF zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit der Arbeit- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Klagen gegen Bescheide der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bleibt unberührt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.